OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750460/2/Sr

Datum:
Linz, 19. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des Herrn J R, StA Mazedonien, L, vertreten durch RA Mag. K Ü, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 13. Juli 2017, GZ Pol18-170-2016, mit dem 1. von Amts wegen die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Erteilung eines Aufenthaltstitels Familienangehöriger verfügt und 2. der zugrundeliegende Antrag vom 14. Juni 2016 abgewiesen wurde

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid (Spruchpunkte I. und II.) ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 13. Juli 2017, GZ Pol18-170-2016, wurde über den Erstantrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 14. Juni 2016 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Familienangehöriger wie folgt abgesprochen:

„I.
Der Erstantrag vom 14.06.2016 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Familienangehöriger, welcher mittels Bescheid vom 18.08.2016 von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zur Zahl Pol18-170-2016 in Form eines Aufenthaltstitels in Kartenform bewilligt wurde, wird wiederaufgenommen.

Rechtsgrundlage
§ 69 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013

II.
Der Erstantrag des J R, geb. x, Staatsangehöriger von Mazedonien, auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Familienangehöriger vom 14.06.2016 wird abgewiesen.

Rechtsgrundlage
§§ 11 Abs. 1 Z 4, 30 Abs. 1 und § 47 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der geltenden Fassung zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2015“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde zu den Spruchpunkten I. und II. aus:

„Gemäß § 69 Abs. 1 AVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:
1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

Gemäß § 69 Abs. 3 AVG kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land nahm deshalb das Erstantragsverfahren wieder auf, weil Sie seit 20.03.2017 in L wohnhaft sind und ein gemeinsames Familienleben mit Ihrer „noch" Ehegattin S R nicht mehr führen. Die Trennung mit Ihrer „noch" Ehegattin gilt als neue Tatsache und gleichzeitig als neues Beweismittel im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG).

Gemäß § 30 Abs. 1 NAG dürfen Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe eingetragene Partnerschaft berufen.

Gemäß § 47 Abs. 2 NAG ist Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ein Aufenthaltstitel Familienangehöriger zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.

Der Aufenthaltstitel Familienangehöriger, welcher nur dann ausgestellt werden darf, wenn ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK geführt wird, ist durch den geänderten Sachverhalt - eben kein gemeinsames Familienleben mehr - nicht mehr gerechtfertigt.

Sie führen mit Ihrer „noch" Ehegattin S R, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, kein gemeinsames Familienleben mehr und können sich somit nicht mehr auf diese Stellung berufen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nicht erteilt werden, wenn eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2 NAG) vorliegt. Dabei ist es gleichgültig, ob eine Missbrauchsabsicht vorliegt oder nicht. Sie erfüllen zwar formal durch die „noch" aufrechte Ehe die Erteilungsvoraussetzung Familienangehöriger, aber es liegt eben ein Versagungsgrund gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 NAG vor, und ist daher ein Aufenthaltstitel nicht zu erteilen.
Aus Gründen des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3 NAG) kann Ihnen ebenfalls kein Aufenthaltstitel bewilligt werden, da Sie sich in Österreich durch die kurze Aufenthaltsdauer noch nicht ausreichend integrierten. Sie verbrachten die meiste Zeit Ihres Lebens im Heimatland, sind mit der dortigen Sprache und Kultur bestens vertraut. Eine besondere Integration im Bundesgebiet konnte nicht erkannt werden.

Mit einer nachweislich zugestellten Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 27.04.2017 wurden Sie über den soeben geschilderten Sachverhalt informiert. Ihnen wurde mitgeteilt, dass die Behörde beabsichtigt, Ihren Antrag nicht stattzugegeben und diesen abzuweisen. Ihnen wurde eine 14-tägige Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Bis dato ist keine Stellungnahme eingelangt.

Die Behörde hat entschieden:

Sie sind mazedonischer-Staatsangehöriger und am x in G in Mazedonien geboren. Am x.x.2015 ehelichten Sie in N die österreichische Staatsbürgerin S D. Ihre Ehegattin war bereits zu diesem Zeitpunkt auf Grund einer Erkrankung von Ihrem Schwiegervater besachwaltet. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens wurde Ihnen der Erstantrag bewilligt, Ihnen wurde am 29.08.2016 ein Aufenthaltstitel Familienangehöriger mit der Gültigkeitsdauer vom 18.08.2016 bis 17.08.2017 ausgehändigt.

Am 19.03.2017 zogen Sie auf Grund von Streitigkeiten vom gemeinsamen Wohnsitz in T aus. Sie übersiedelten nach L und führen kein gemeinsamen Familienleben mehr mit Ihrer Ehegattin. Sie können sich daher nicht auf ein gemeinsamen Familienleben im Sinne des § 30 NAG berufen.

Für die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land besteht kein Zweifel, dass Sie nach kurzem gemeinsamen Zusammenwohnens mit Ihrer Ehegattin mittlerweile seit 19.03.2017 kein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK mehr führen. Sie können sich somit auf die Beibehaltung des Aufenthaltstitels Familienangehöriger nicht mehr berufen.

Sowohl die Wiederaufnahme Ihres Erstantragsverfahrens als auch die nunmehrige Abweisung Ihres Erstantrages war mehr als gerechtfertigt. Eine mögliche Missbrauchsabsicht -Eheschließung wegen einer Arbeitserlaubnis - wird Ihnen weder zu- noch abgesprochen. Dies ist Verfahrensgegenstand bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich und ist für die Beurteilung dieser Wiederaufnahme und Abweisung nicht von Belang.
Durch das Vorliegen eines Versagungsgrundes gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 NAG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 NAG war spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf innerhalb offener Frist am 11. August 2017 Beschwerde.

In der Begründung brachte der Bf wie folgt vor:

„1. Gemäß § 69 AVG ist eine Wiederaufnahme eines bereits rechtskräftig angeschlossenen Verfahrens nur zulässig, wenn

- der in diesem Verfahren ergangene Bescheid durch Fälschung einer Urkunde etc. er-schlichen worden ist,
- neue Tatsachen oder Beweismittel hervorgekommen sind, die zu einem anderen Spruch geführt hätten, oder
- der Bescheid von Vorfragen abhängig war, die nachträglich anders entschieden worden sind.

Keiner dieser Punkte liegt hier vor bzw. wurde dies von der belangten Behörde unrichtig gewürdigt.
2. Die belangte Behörde geht davon aus, dass eine (angebliche) Trennung des Beschwerdeführers von seiner Gattin - dazu tieferstehend mehr - eine neue Tatsache bzw. ein neues Beweismittel im Sinne des § 69 Abs. 1 Z. 2 AVG wäre.

Diese Rechtsansicht ist aber unrichtig.

§ 69 Abs. 1 Z. 2 AVG spricht von neuen Tatsachen und Beweismitteln, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten.

Dies impliziert, dass diese Tatsachen und Beweismitteln zum Zeitpunkt der Entscheidung jedenfalls bereits existiert haben müssen, nur für das Verfahren eben nicht zur Verfügung gestanden sind.

Im gegenständlichen Fall ist dem Beschwerdeführer der Aufenthaltstitel mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.8.2016 erteilt worden.
Gleichzeitig wird im angefochtenen Bescheid ausgeführt, dass die Trennung der Eheleute am 20.3.2017 erfolgt sei.

Damit führt die belangte Behörde selbst aus, dass die angebliche Trennung vom März 2017 eben gerade keine neue Tatsache bzw. ein neues Beweismittel gewesen sein kann, da diese zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung im August 2016 noch gar kein Thema war.

Die belangte Behörde hätte daher das Verfahren in Folge des Erstantrags vom 14.6.2016, welches mittels Bescheid vom 18.8.2016 bereits rechtskräftig abgeschlossen war, nicht wieder aufnehmen dürfen.
3. Auch inhaltlich ist die Behauptung, der Beschwerdeführer würde mit seiner „noch" Ehe-gattin S R kein gemeinsames Familienleben mehr führen, unrichtig bzw. eine äußerst einseitige Unterstellung.
Es wird damit unterstellt, der Beschwerdeführer habe seine Gattin freiwillig und in böser Absicht verlassen, was absolut nicht stimmt.
4. Richtig ist vielmehr, dass der letzte gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten R in der Wohnung der Schwiegereltern, der Eltern von S, in T, Ä 8, war.

Dabei handelt es sich um eine Wohnung mit etwa 60 m2 Wohnfläche, welche von drei Familien mit insgesamt 7 Personen bewohnt worden ist.
Dies waren die Eltern von S (Gattin des Beschwerdeführers), der Bruder von S mit Frau und Kind sowie S mit dem Beschwerdeführer.

Dieser Zustand war für den Beschwerdeführer unerträglich und wollte er gemeinsam mit seiner Gattin aus der elterlichen Wohnung in eine eigene Wohnung übersiedeln.

Dies hat jedoch der Vater und Sachwalter von S nicht zugelassen und vielmehr den Beschwerdeführer im März 2017 aus seiner Wohnung in T, Ä 8 geworfen.
Nur so kam es zur Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft im März 2017 und nicht durch einen freiwilligen Auszug des Beschwerdeführers.

Der Vater und Sachwalter von S wollte diese schlichtweg nicht aus seiner Obhut entlassen und kein gemeinsames und alleiniges Eheleben seiner Tochter mit dem Beschwerdeführer zulassen.
5. Seit seinem Hinauswurf aus der schwiegerelterlichen Wohnung hat der Beschwerdeführer mehrfach versucht mit seiner Ehefrau in Kontakt zu treten und sie zu treffen bzw. sie zu einer Übersiedlung zu ihm nach L zu veranlassen, um ein einer Ehe entsprechendes gemeinsames Leben zu führen.

Dies wurde jeweils vom Vater und Sachwalter der Gattin verhindert, der dem Beschwerdeführer fälschlich unterstellt, die Ehe lediglich zum Zweck der Erlangung einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung in Österreich geschlossen zu haben. Dies ist dezidiert unrichtig.

Die Gattin des Beschwerdeführers steht unter massivem Einfluss ihres Vaters, der ihren Wunsch und Willen weder erfragt noch respektiert. Alleine sein Wort zählt. Und er alleine bestimmte, dass der Beschwerdeführer die bisherige „Ehewohnung" zu verlassen hatte und seine Gattin nicht mitziehen durfte.
6. Der Beschwerdeführer hofft nach wie vor, dass seine Gattin zu ihm nach L ziehen kann - diesfalls wäre die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft im März 2017 nur vorübergehend gewesen.
7. Zusammengefasst gibt es keinen Grund daran zu zweifeln, dass der Beschwerdeführer nicht nach wie vor Familienangehöriger im Sinne des NAG zu seiner Gattin ist. Die Ehe ist weder geschieden noch aufgehoben.

Es gibt daher keinen Grund, dem Beschwerdeführer den zuerkannten Aufenthaltstitel wiederum zu entziehen, indem sein ursprünglicher Antrag nun plötzlich abgewiesen wird.

8. Allenfalls käme - entgegen der Ansicht der belangten Behörde - auch ein Aufenthaltstitel aus den Gründen des Art. 8 EMRK in Betracht.

Dies deshalb, da der Beschwerdeführer trotz seines relativ kurzen Aufenthalts in Österreich hier bereits bestens integriert ist und insbesondere über ein festes Anstellungsverhältnis und damit ausreichendes Einkommen verfügt. Auf beiliegende Bestätigung des Arbeitgebers wird verwiesen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Abschließend beantragte der Bf die Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per Schreiben vom 11. September 2017 zur Entscheidung vorgelegt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Akt samt zugehörigem Vorlageschreiben und den Schriftsätzen der Parteien.

4.2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde weder vom Bf noch von der belangten Behörde beantragt. Da überdies bereits die Akten erkennen ließen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssachen nicht erwarten lässt und ein Verfahren über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu den Angelegenheiten zählt, auf die Art 6 MRK nicht anwendbar ist (vgl. VwGH 10.12.2013, 2013/05/0211

unter Berufung auf EGMR vom 8. Mai 1978, Nr. 7761/77, ua.), konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II.

Der relevante Sachverhalt ist unstrittig.

III.

1. Die im gegenständlichen Verfahren maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013 (in der Folge kurz: AVG) lauten wie folgt:

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:
[...]
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
[...]
(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.
[...]
(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat."

2.1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens nach § 69 Abs. 1 Z 2 AVG setzt voraus, dass neue Tatsachen oder Beweise hervorgekommen sind, die im Zeitpunkt der Bescheiderlassung bereits bestanden haben, aber nicht bekannt waren und im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten. Es muss sich um Tatsachen oder Beweise handeln, die bei Abschluss des wieder aufzunehmenden Verfahrens schon vorhanden waren, aber erst danach hervorgekommen sind. § 69 Abs. 1 Z 2 AVG stellt somit auf „nova reperta" ab. Bei einer amtswegigen Wiederaufnahme kommt

es auf den Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides an, weil die Behörde keine Möglichkeit mehr hat, die ihr danach bekannt gewordenen Tatsachen in die Entscheidung einfließen zu lassen. (vgl § 68 Rz 16 ff). Tatsachen, die erst nach Abschluss des Verfahrens entstanden sind, sog „nova causa superveniens“ oder „nova producta“, stellen, weil sie von der Rechtskraft des Bescheides nicht umfasst sind, keinen Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens dar. Tritt durch die neu entstandenen Tatsachen eine wesentliche Änderung der Sachlage ein, kann von der Behörde – auf Antrag oder von Amts wegen – eine neue Entscheidung getroffen werden, weil mangels Identität der Sache weder dem auf der Basis des geänderten Sachverhalts gestellten Antrag noch der neuen Entscheidung die Rechtskraft des Vorbescheides im Wege steht (*Hengstschläger/Leeb, AVG § 69*).

2.2. Die belangte Behörde hat die Wiederaufnahme ausschließlich auf § 69 Abs. 1 Z. 2 AVG gestützt und den Auszug aus der gemeinsamen Wohnung am 19. März 2017 und den damit einhergehenden Umstand, dass seit diesem Zeitpunkt kein Familienleben im Sinne des § 30 Abs. 1 NAG mehr bestehe, als neue Tatsache angesehen.

Ob der Tatsache „Verlassen der gemeinsamen Wohnung“ auch noch nach dem Beschwerdevorbringen im Verfahren nach dem NAG eine relevante Bedeutung zukommen mag, ist im Beschwerdeverfahren nicht zu beurteilen. Da diese „Tatsache“ unstrittig nach Abschluss des Aufenthaltsverfahrens (29. August 2016) entstanden ist und daher die Einleitung dieses Wiederaufnahmeverfahrens nicht zu begründen vermag, war der Beschwerde gegen Spruchpunkt I stattzugeben und dieser Teil ersatzlos zu beheben. Im Hinblick auf dieses Ergebnis bleibt für eine „Neubeurteilung“ des Erstantrages vom 14. Juni 2016 (Spruchpunkt II) kein Platz. Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu den formellen Voraussetzungen von Wiederaufnahmeanträgen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Rechtsfrage auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider